

**Neufassung der Satzung des
Gemeindesportbundes Neunkirchen-Seelscheid e. V.
(Neufassung vom 06. Mai 2022)**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gemeindesportbund Neunkirchen-Seelscheid e.V.“ (im Folgenden GSB Neunkirchen-Seelscheid genannt) und ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Sportvereinen in der Gemeinde.
- (2) Der GSB Neunkirchen-Seelscheid hat seinen Sitz in 53819 Neunkirchen-Seelscheid und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg mit der Nummer 2368 eingetragen.
- (3) Der GSB Neunkirchen-Seelscheid ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. (LSB NRW) und im Kreissportbund Rhein-Sieg e. V. (KSB).

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der GSB Neunkirchen-Seelscheid ist parteipolitisch und religiös neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der GSB Neunkirchen-Seelscheid fördert den vereinsgebundenen Sport. Er nimmt sich der Anliegen der Sportvereine der Gemeinde bei der Förderung und Pflege des Sports und der sportlichen Jugendhilfe an und ist Bindeglied zwischen den Sport treibenden Vereinen und der Gemeinde.
- (3) Zur Erreichung dieses Zwecks setzt sich der GSB Neunkirchen-Seelscheid im Rahmen seiner Möglichkeiten u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Förderung, Koordinierung und Sicherung der Zusammenarbeit aller Sportvereine in der Gemeinde,

- b) Unterstützung bzw. Vertretung seiner Mitglieder gegenüber der Verwaltung, dem Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und seinen Ausschüssen, den Behörden und in der Öffentlichkeit,
- c) Beratung und Förderung des Sportstättenbaus und deren Ausstattung, Unterhaltung und Verbesserung,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von Benutzungsplänen für alle Sportstätten der Gemeinde,
- e) Stellungnahmen zu Anträgen der Vereine,
- f) Mithilfe bei der Organisation von Sportveranstaltungen, wie Gemeindemeisterschaften u. Ä.,
- g) Werbung und Mithilfe bei der Durchführung zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens,
- h) Förderung der sportlichen Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen,
- i) Mithilfe bei Steuer-, Versicherungs- und Zuschussfragen der Mitgliedsvereine.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle Sportvereine mit Sitz im Gebiet der Gemeinde, die einem Fachverband des LSB oder dem KSB angehören, können ordentliche Mitglieder des GSB Neunkirchen-Seelscheid werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sie den Nachweis der Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder im KSB und den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung erbringen.
- (2) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Wird dem Aufnahmeantrag vom Vorstand nicht entsprochen, so ist dieser der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die dann hierüber final entscheidet.
- (3) Die Schulen und Sportvereine in der Gemeinde, die nicht Mitglied des GSB Neunkirchen-Seelscheid sind, können zu den Veranstaltungen des GSB Neunkirchen-Seelscheid auf dessen Einladung hin beratende Vertreter entsenden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat ein Anrecht auf Information, Darstellung und Betreuung durch den GSB Neunkirchen-Seelscheid.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen,
 - b) die Aufgaben und Aktivitäten des GSB Neunkirchen-Seelscheid nach seinen Möglichkeiten personell zu unterstützen,
 - c) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - b) Austritt des Mitgliedsvereins,
 - c) Ausschluss aus dem GSB Neunkirchen-Seelscheid oder
 - d) Ausscheiden des Mitgliedsvereins aus dem Fachverband des LSB oder aus dem KSB.
- (2) Der Austritt aus dem GSB Neunkirchen-Seelscheid kann jederzeit schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Beitragspflicht besteht fort bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung in schriftlicher oder in Textform dem Vorstand des GSB Neunkirchen-Seelscheid zugeht.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Voraussetzung für den Ausschluss ist ein grober Verstoß des Mitgliedes gegen die Interessen des GSB Neunkirchen-Seelscheid. Ein grober Verstoß gegen dessen Interessen liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise gefährdet, schädigt oder sich sonst durch sein Verhalten einer weiteren Vereinszu-

- gehörigkeit als unwürdig erweist,
- b) es nachhaltig gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
 - c) es mit Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber trotz schriftlicher Mahnung länger als ein halbes Jahr in Rückstand gerät oder andere aus der Gemeinschaft resultierende Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - d) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Bekanntgabe des Sachverhaltes Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Die schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief an die letzte dem GSB Neunkirchen-Seelscheid bekannt gegebene Anschrift zu übersenden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Möglichkeit zu, binnen einer Frist von 6 Wochen seit Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Vorstand hat daraufhin eine innerhalb von 4 Wochen seit Eingang des Antrages gelegene außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, es sei denn, dass innerhalb dieser Zeit ohnehin bereits eine Mitgliederversammlung terminiert ist. Die Einladungsfrist für diese außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss des Mitgliedes bestätigt oder aufgehoben wird.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des GSB Neunkirchen-Seelscheid sind
- 1. die Mitgliederversammlung und
 - 2. der Vorstand.
- (2) Alle Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Vergütung. Lediglich bare Auslagen und Fahrtkosten im Rahmen der Organtätigkeit können auf Antrag erstattet werden. Verdienstaussfall oder Entschädigung, z. B. für Zeitversäumnisse, können auf schriftlichen Antrag erstattet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Vereine und dem Vorstand. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht zugleich Delegierter eines Vereins sein. Jeder Verein kann höchstens drei Delegierte entsenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal, zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Mitgliedsvereine sind zur Mitgliederversammlung einzuladen. Der Vorstand hat die Versammlung unter Bekanntmachung des Ortes, des Datums, der Zeit und der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vorher bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt schriftlich per einfacher Post oder E-Mail.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann nach Entscheidung des Vorstands als Präsenzversammlung, als Versammlung per Video-Konferenz oder bei entsprechender gesetzlicher Grundlage (z. B. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie vom 27.03.2020) im Umlaufverfahren abgehalten werden. Bei einer Mitgliederversammlung in Form einer Video-Konferenz erhalten die Mitglieder mit der Einladung eine technische Beschreibung, wie sie sich der Versammlung zuschalten können. Eine Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren erfolgt gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Regeln.
- (5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Wahl einer/s Protokollführers/In
 - b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie der Anzahl der Stimmberechtigten
 - d) Genehmigung der Tagesordnung
 - e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - f) Erstattung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - g) Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - h) Bericht der KassenprüferInnen
 - i) Vorstellung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr

- j) Wahl einer/s Versammlungsleiters/In (im Falle der Wahl des/der Vorsitzenden)
- k) Entlastung des Vorstandes
- l) Neuwahlen des Vorstandes
- m) Anträge
- n) Verschiedenes

Weitere Punkte sind nach Bedarf hinzuzufügen.

- (6) Anträge der Mitgliedsvereine müssen mindestens acht Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder in Textform vorliegen. Maßgebend ist der Eingang beim Vorstand.
- (7) Der/die Vorsitzende oder der/die GeschäftsführerIn leitet die Mitgliederversammlung. Während der Entlastung der Organe und der Neuwahl des/der Vorsitzenden wird sie von einem aus der Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter zu wählendem Mitglied geleitet. Anschließend übernimmt der/die neu gewählte oder im Amt bestätigte Vorsitzende wieder die Führung der Mitgliederversammlung.
- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder vertreten ist. Ist die Versammlung danach beschlussunfähig, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der durch sie vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
- (10) Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (11) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Vorschriften zu der ordentlichen Mitgliederversammlung mit folgenden Abweichungen:

- a) Anträge der Mitgliedsvereine müssen mindestens fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder in Textform vorliegen.
- b) Gegenstand der Tagesordnung und der Mitgliederversammlung ist nur der Anlass, der zur Einberufung geführt hat.
- c) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- (3) Jeder Verein, der bis 200 Mitglieder hat, hat drei Stimmen. Die Stimmzahl erhöht sich um eine weitere Stimme je angefangene weitere 200 Mitglieder. Grundlage der Stimmzahlberechnung ist die Bestandserhebung des LSB, die auf Basis der Angaben der Vereine betreffend das Vorjahr erfolgt. Ein Verein hat höchstens 8 Stimmen.
- (4) Bei der Abstimmung werden die Vereine durch ihre Delegierten (gesetzliche Vertreter oder bevollmächtigte Mitglieder) vertreten. Sie müssen alle Stimmen ihres Vereins pro Beschluss gebündelt abgeben.
- (5) Zusätzlich zu den Mitgliedsvereinen hat jedes Vorstandsmitglied eine nicht übertragbare Stimme.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Aufnahme von Mitgliedern sowie Entscheidungen über einen Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei die anwesenden Personen mindestens die Hälfte aller möglichen Stimmrechte (Delegierte und Vorstand) vertreten müssen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) dem / der SchatzmeisterIn,
 - c) dem / der GeschäftsführerIn,
 - d) dem / der ersten BeisitzerIn,
 - e) dem / der zweiten BeisitzerIn.

- (2) Wählbar ist jeder Volljährige, der Mitglied eines dem GSB Neunkirchen-Seelscheid angehörenden Vereins ist oder der in der Gemeinde wohnt. Ein zur Wahl Vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der Vorgeschlagene als Bewerber. Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehrere Ämter ausfüllen, es sei denn, dass es sich bei einem Vorstandsamt um ein nur vorübergehend, kommissarisch wahrgenommenes Amt handelt

- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der GeschäftsführerIn und dem / der SchatzmeisterIn. Der / die Vorsitzende ist zur alleinigen, der / die Geschäftsführerin und der / die SchatzmeisterIn sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre in der Mitgliederversammlung durch die Delegierten der Vereine gewählt, und zwar wie folgt:
 - a) In den Jahren mit gerader Endzahl
 - aa) Vorsitzende/r
 - bb) SchatzmeisterIn
 - cc) Erste(r) BeisitzerIn
 - b) In den Jahren mit ungerader Endzahl
 - aa) GeschäftsführerIn
 - bb) Zweite(r) BeisitzerIn

- (5) Alle von der Mitgliederversammlung gewählten Amtsträger werden für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit gewählt. Ein Amtsträger bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und sein Amt angetreten hat.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit vorzeitig aus, ist der Vorstand befugt, die Vorstandsposition mittels Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch zu besetzen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des GSB Neunkirchen-Seelscheid. Ferner führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Haushaltsführung und Erstellung des Jahresabschlusses
4. Abschluss und Kündigung von Verträgen
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der GeschäftsführerIn, schriftlich oder in Textform einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der / die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der / die GeschäftsführerIn. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder durch Abstimmung in Textform verfasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung in Textform erklären.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Es ist jährlich eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer werden von den Delegierten der Vereine in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
- (3) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem GSB Neunkirchen-Seelscheid angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
- (4) Ein Kassenprüfer darf gleichzeitig kein anderes Amt im GSB Neunkirchen-Seelscheid ausüben.
- (5) Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich, allerdings mit folgenden Einschränkungen:
 - a) War ein Kassenprüfer innerhalb zweier aufeinander folgender Wahlperioden tätig, so ist er für die gesamte darauf folgende Wahlperiode ausgeschlossen.
 - b) Die gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht möglich. In der gesamten anschließenden Wahlperiode darf nur ein Kassenprüfer der vorherigen Wahlperiode erneut gewählt werden.
- (6) Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, muss der Vorstand eine Ersatzperson berufen. Dessen Amtszeit endet zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers geendet hätte.

§ 13 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der GSB Neunkirchen-Seelscheid einen Mitgliedsbeitrag erheben.
- (2) Über die Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Mittel des GSB Neunkirchen-Seelscheid dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des GSB Neunkirchen-Seelscheid fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ein Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresabrechnung zu erstellen, welche der Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen hat.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des GSB Neunkirchen-Seelscheid kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung ist mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Delegierten zu fassen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsvereine erforderlich.
- (3) Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (4) Für den Fall der Auflösung des GSB Neunkirchen-Seelscheid bestellt die Mitgliederver-

sammlung einen Liquidator, der die Geschäfte des GSB Neunkirchen-Seelscheid abwickelt. Das nach Ablösung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen ist den Mitgliedsvereinen nach dem Verhältnis der Anzahl der Vereinsmitglieder im vorangegangenen Jahr auszuzahlen, mit der Auflage, die Gelder ausschließlich zu den nach § 2 der Satzung bestimmten Zwecken zu verwenden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sofern diese Satzung unvollständig ist oder einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des LSB und, soweit dort keine Regelung vorhanden, die des KSB.

Neunkirchen-Seelscheid, den 06.05.2022